



INHALTSVERZEICHNIS

40	9. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag der Gemeinde Vechelde	57
41	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vechelde	57
42	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Stadt Peine (Hebesatzsatzung)	58
43	Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstaufschlag in der Stadt Peine	58
44	Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 108 „Weidestraße“ Ortschaft Klein Ilsede der Gemeinde Ilsede mit Gebietsabgrenzung	61
45	4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für das Altgebiet der Gemeinde Ilsede für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 108 „Weidesstraße“, Ortschaft Klein Ilsede	62
46	Hundsteuersatzung der Gemeinde Ilsede	63
47	Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühren 2022 für die Gemeinde Ilsede	64
48	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	65
49	Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport und des Ausschusses für Bauen und Liegenschaften des Landkreises Peine am 21.04.2022	66
50	Sitzung des Ausschusses für Bauen und Liegenschaften des Landkreises Peine am 26.04.2022	66

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellv. Bürgermeister/innen in Repräsentationsangelegenheiten, die Beigeordneten, Grundmandatsinhaber/innen die Fraktionsvorsitzenden und die/den Ratsvorsitzenden.

- (1) Neben den Beträgen aus § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an die stellv. Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister jeweils 125,00 €
 - b) an die Beigeordneten und Grundmandatsinhaber/innen jeweils 100,00 €
 - c) an die Fraktionsvorsitzenden jeweils 100,00 € und einen Pro-Kopf-Betrag in Höhe von zusätzlich 4 € je Fraktions-/Gruppenmitglied
 - d) an die/den Vorsitzende/n der Vertretung 50,00 €
 - e) an die Ausschussvorsitzenden 50,00 €
- (2) An Inhaber/innen mehrerer der in Abs. 1 genannten Funktionen wird nur der jeweils höhere Betrag gezahlt.
- (3) Nimmt der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Funktion ununterbrochen - den Erholungsurlaub und eine beschlossene Sitzungspause nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht wahr, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung mit Beginn des 4. Kalendermonats auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter/in 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenden unter Wegfall seiner/ihrer bisherigen Aufwandsentschädigung. Ruht das Mandat, so wird keine Entschädigung gezahlt.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

Vechelde, den 21.03.2022

gez.
Grünert
Bürgermeister

40

9. Satzung zur Änderung der SATZUNG über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag der GEMEINDE VECHELDE

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Vechelde in seiner Sitzung vom 21.03.2022 folgende Änderungssatzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag der Gemeinde Vechelde beschlossen:

41

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der GEMEINDE VECHELDE

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Vechelde in seiner Sitzung vom 21.03.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Peine“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Nachrichtlich erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Vechede unter www.vechede.de.

Diese Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Vechede, den 21.03.2022

gez.
Grünert
Bürgermeister

2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 435 v.H.
3. für die Gewerbesteuer auf 440 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Peine, den 04.04.2022

Stadt Peine

gez. Klaus Saemann (L.S.)
Bürgermeister

42

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Stadt Peine (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.07.2021 (BGBl. 502), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 11.08.2011 (BGBl. I S. 279) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Peine in der Sitzung am 24.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Mit Wirkung vom 01.01.2022:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 415 v.H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 415 v.H.
3. für die Gewerbesteuer auf 430 v.H.

Mit Wirkung vom 01.01.2023:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 425 v.H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 425 v.H.
3. für die Gewerbesteuer auf 435 v.H.

Mit Wirkung vom 01.01.2024:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 435 v.H.

43

Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausschlag in der Stadt Peine

in der Fassung vom 19. Dezember 2002,
zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Peine vom 24. März 2022

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Stadt Peine in seiner 5. Sitzung am 24. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verdienstausschlag

- (1) Den Ratsfrauen und Ratsherrn wird der Verdienstausschlag, der durch die Wahrnehmung des Mandats entsteht, erstattet.
- (2) Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstausschlag ist, dass die Tätigkeiten zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen, d.h.
 - a) während der Arbeitszeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
 - b) während der Geschäftszeit von Selbstständigen, maximal bis 19.00 Uhr.
- (4) Der erstattungsfähige Höchstbetrag beträgt 40 Euro.

§ 2 Haushaltsführungskosten

- (1) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag gemäß § 1 geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages. § 1 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

- (2) Haushaltsführungskosten werden nur gegen Nachweis ersetzt.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung eines Pauschalstundensatzes gemäß Abs. 1 ist, dass die Ausübung der Tätigkeit zu solchen Zeiten erfolgt wäre, die normalerweise Erwerbstätigen zur Verfügung steht, d.h. während der Arbeitszeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, maximal bis 19.00 Uhr.

**§ 3
Aufwandsentschädigung**

- (1) Es wird eine monatliche Aufwandsentschädigung zur Abgeltung aller entgeltlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen einschließlich der Kosten für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes gezahlt.

Im Falle einer gleichberechtigten Vertretung durch mehrere Vertreter/innen wird der Unterschiedsbetrag jeder Vertreterin/ jedem Vertreter anteilig gezahlt.

Beim Zusammentreffen mehrerer Funktionen im Rat bzw. Ortsrat und/oder als Ortsvorsteher/in wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung des jeweiligen Gremiums gezahlt.

- (2) Die Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen Kalendermonat gewährt.

(3) Aufwandsentschädigung Rat (Monatsbetrag)

Funktion/Bezeichnung	Euro
Ratsfrauen und Ratsherren	300,00
- für Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, sowie Fraktionsvorsitzende mit mehr als 10 Fraktionsmitgliedern das 2,5-fache,	
- für Mitglieder des Verwaltungsausschusses, die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden, sowie Fraktionsvorsitzende mit 3 bis 10 Fraktionsmitgliedern das 2-fache,	
- für Stellvertreter/-innen von Mitgliedern im VA, sowie Fraktionsvorsitzende bis 3 Fraktionsmitgliedern das 1,5-fache der Aufwandsentschädigung einer oder eines Abgeordneten der Vertretung der Kommune.	

- (4) Mitglieder des Rates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 28 der Geschäftsordnung teilnehmen, erhalten zur Deckung ihres dafür entstehenden Aufwandes eine einmalige Entschädigung in Höhe von 700,00 € /Wahlperiode.

Der Zuschuss wird als einmalige Zahlung zu Beginn einer Wahlperiode gezahlt. Beginnt oder endet die Ratsmitgliedschaft in der laufenden Wahlperiode, beträgt der Zuschuss 1/60 für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft. Ein überzahlter Zuschuss ist zurückzuzahlen.

**§ 4
Fahrt- und Reisekosten**

- (1) Es werden Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes monatlich neben der Aufwandsentschädigung gemäß § 3 gezahlt.

- (2) Dienstreisen von Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitgliedern und einer Ortsvorsteherin oder eines Ortsvorstehers genehmigt der Verwaltungsausschuss. Im Übrigen ist der Rat zuständig. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird die generelle Genehmigung für Inlandsreisen erteilt.

Als Ausgleich für solche Dienstreisen wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in Verbindung mit der Niedersächsischen Verordnung über die Wegstreckenentschädigung (NWegEVO) gewährt.

- (3) Die Fahrtkostenpauschale nach Abs. 1 entfällt, wenn die Mandatsträgerin/der Mandatsträger ununterbrochen länger als vier Wochen verhindert ist, ihr/sein Mandat wahrzunehmen, mit Beginn des darauf folgenden Kalendermonats.

(4) Fahrt- und Reisekosten (Monatsbetrag)

Funktion/Bezeichnung	Euro
Ratsfrauen und Ratsherren	25,00
für Mitglieder des Verwaltungsausschusses	das 2-fache

**§ 5
Entschädigung für Ortsratsmitglieder**

- (1) Es wird eine monatliche Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister sowie Ortsratsmitglieder gezahlt.

- (2) Bei Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern in Ortschaften, die aus mehreren Ortsteilen bestehen, wird die Einwohnerzahl aller Ortsteile zusammengerechnet. Nach dieser Gesamteinwohnerzahl der Ortschaft bemisst sich die Aufwandsentschädigung.

- (3) Maßgebend für die Zahlungen nach Abs. 1 und 2 sind während einer Wahlperiode die Einwohnerzahlen, die für den Monat September d. J. festgestellt werden, in dem die Kommunalwahl stattgefunden hat.

- (4) Die Ortsratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten, sowohl für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel als auch eines privaten Personenkraftwagens in Höhe der sich nach § 6 BRKG i. V. m. NWegEVO ergebenden Beträge.

- (5) §§ 1, 2 und 3 Abs. 2 gelten entsprechend.

(6) Entschädigung für Ortsratsmitglieder (Monatsbetrag)

Ortsratsmitglieder	25 % des Betrages für Ratsfrauen und Ratsherren
Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister in Ortschaften bis 2.500 Einwohner/-innen inkl. Entschädigung für Hilfsfunktion nach § 95 Abs. 2 NKomVG	das 2-fache des Betrages der Ortsratsmitglieder
Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister in Ortschaften bis 5.000 Einwohner/-innen inkl. Entschädigung für Hilfsfunktion nach § 95 Abs. 2 NKomVG	das 2,5-fache des Betrages der Ortsratsmitglieder
Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister in Ortschaften über 5.000 Einwohner/-innen inkl. Entschädigung für Hilfsfunktion nach § 95 Abs. 2 NKomVG	das 3-fache des Betrages der Ortsratsmitglieder

Der/Die Stellvertretende/-r Ortsbürgermeister/-in erhält 75 % des Betrages der/des jeweiligen Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters.

Alle Beträge sind auf ganze Euro aufzurunden.

- (7) Mitglieder des Ortsrates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 28 der Geschäftsordnung teilnehmen, erhalten zur Deckung ihres dafür entstehenden Aufwandes eine einmalige Entschädigung in Höhe von 250,00 € /Wahlperiode.

Der Zuschuss wird als einmalige Zahlung zu Beginn einer Wahlperiode gezahlt. Beginnt oder endet die Ortsratsmitgliedschaft in der laufenden Wahlperiode, beträgt der Zuschuss 1/60 für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft. Ein überzahlter Zuschuss ist zurückzuzahlen.

**§ 6
Entschädigung der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortschaften Berkum und Röhre**

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird in Höhe von 50 % des Betrages für Ratsfrauen und Ratsherren gezahlt.

- (2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Maßgebend für den Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 ist die Aushändigung der

Ernennungsurkunde. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung endet mit Aushändigung der Entlassungsurkunde.

- (3) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherinnen, der/die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 28 der Geschäftsordnung teilnimmt, erhält zur Deckung des dafür entstehenden Aufwandes eine einmalige Entschädigung in Höhe von 250,00 € /Wahlperiode.

Der Zuschuss wird als einmalige Zahlung zu Beginn einer Wahlperiode gezahlt. Beginnt oder endet die Funktion in der laufenden Wahlperiode, beträgt der Zuschuss 1/60 für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft. Ein überzahlter Zuschuss ist zurückzuzahlen.

§ 7

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat der Stadt Peine angehören, wird eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes gezahlt. Sie haben außerdem Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten, sowohl für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel als auch eines privaten Personenkraftwagens in Höhe der sich nach § 6 BRKG i. V. m. NWegEVO ergebenden Beträge.
- (2) Die Höhe des Sitzungsgeldes wird auf 10 % des Betrages für Ratsfrauen und Ratsherren festgesetzt. Bei einer Sitzungsdauer über zwei Stunden wird das doppelte Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (4) Nichtratsmitglieder, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 28 der Geschäftsordnung teilnehmen, erhalten zur Deckung ihres dafür entstehenden Aufwandes eine Erhöhung des Sitzungsgeldes um 5,00 € je teilgenommener Sitzung.
- (5) §§ 1 und 2 gelten entsprechend.
- (6) Für Dienstreisen gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

§ 8

Fälligkeit der Entschädigungen

- (1) Aufwandsentschädigungen nach den §§ 3, 5 und 6 sowie Fahrtkosten nach § 4 werden am 15. eines jeden Monats ausgezahlt.
- (2) Der Verdienstausfall und die Haushaltsführungskosten gemäß §§ 1 und 2 werden nachträglich vierteljährlich auf Antrag gewährt. Für die Geltendmachung der Ansprüche ist eine Frist von drei Monaten nach Quartalsende zu wahren.

§ 9

Fortfall und Erhöhung der Entschädigung

- (1) Entschädigungsansprüche nach Maßgabe dieser Satzung entfallen für die Zeit, in der das Mandat einer Mandatsträgerin/eines Mandatsträgers ruht (§ 53 NKomVG). Sie entfallen auch, wenn eine Mandatsträgerin/ein Mandatsträger länger als drei Monate ununterbrochen an der Wahrnehmung ihres/seines Amtes verhindert ist, mit Beginn des 4. Monats.
- (2) Ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister länger als zwei Monate ununterbrochen an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert, so erhöht sich mit Beginn des 3. Monats die Aufwandsentschädigung der Stellvertreterin/des Stellvertreters von demselben Zeitpunkt auf das Doppelte ihrer/seiner Aufwandsentschädigung.
- (3) Ist eine Fraktionsvorsitzende/ein Fraktionsvorsitzender länger als zwei Monate ununterbrochen an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert, so vermindert sich ihr/sein Anspruch mit Beginn des 3. Monats der Verhinderung auf den für die Beigeordneten festgesetzten Betrag, wenn die/der Fraktionsvorsitzende zugleich Beigeordnete/Beigeordneter ist. Ist sie/er nicht Beigeordnete/Beigeordneter, so vermindert sich ihr/sein Anspruch entsprechend auf den für die Ratsmitglieder festgesetzten Betrag. Die Aufwandsentschädigung der Vertreterin/des Vertreters erhöht sich von demselben Zeitpunkt an auf den für Fraktionsvorsitzende festgesetzten Betrag.

- (4) Die Regelungen des Abs. 3 gelten entsprechend für eine Beigeordnete/einen Beigeordneten und die Vertreterin/den Vertreter, soweit diese/dieser die Vertretung in mehr als der Hälfte der Sitzungen wahrgenommen hat. Ist eine Ortsbürgermeisterin/ein Ortsbürgermeister länger als zwei Monate ununterbrochen an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert, so vermindert sich ihr/sein Anspruch mit Beginn des 3. Monats der Verhinderung auf den für die übrigen Ortsratsmitglieder festgesetzten Betrag. Die Aufwandsentschädigung der Vertreterin/des Vertreters erhöht sich von demselben Zeitpunkt an auf den für die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister festgesetzten Betrag.

§ 10

Entschädigung der Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger und der übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten zur Abgeltung aller mit der Funktion verbundenen geldlichen und sonstigen Aufwendungen mit Ausnahme des Verdienstausfalles eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) **Verdienstausfallentschädigung**
Die Gewährung einer Verdienstausfallentschädigung richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes. Gleiches gilt für die Erstattung von Kinderbetreuungskosten.

Der erstattungsfähige Höchstbetrag richtet sich nach § 33 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes für selbstständig Tätige.

Der erstattungsfähige Höchstbetrag richtet sich nach § 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (Erstattung von Kinderbetreuungskosten).

- (4) Bei Durchführung von genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes anlässlich der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen, Besprechungen bei Behörden und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen erhalten die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen/Funktionsträger neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 auf Antrag Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte.

- (5) **Auslagenersatz**

Den übrigen aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden die ihnen unmittelbar aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nachweislich entstandenen Auslagen erstattet. Für genehmigte Dienstreisen gilt Abs. 4 entsprechend.

- (6) Die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

- (7) **Fortfall der Entschädigung**

Ist die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister, eine Ortsbrandmeisterin/ein Ortsbrandmeister oder eine sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträgerin/ein sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträger länger als zwei Monate an der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben verhindert, so vermindert sich ihr/sein Entschädigungsanspruch mit Beginn des 3. Monats der Verhinderung auf die Hälfte des festgesetzten Betrages. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

Nimmt die jeweilige Vertreterin/der jeweilige Vertreter die Aufgaben ununterbrochen länger als zwei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie/er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für die Vertretene/den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 an die Vertreterin/den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (8) **Entschädigung der Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger und der übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Monatsbetrag in Euro)**

Funktion / Bezeichnung		Die/Der Stadtgefahrgutbeauftragte	35,00
Die Stadtbrandmeisterin/Der Stadtbrandmeister	340,00	Die/Der stellvertretende Stadtgefahrgutbeauftragte	18,00
Stellvertretende Stadtbrandmeisterin/Stellvertretender Stadtbrandmeister ohne weitere Funktion	200,00	Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit/Pressesprecher/in	20,00
Feuerwehrmitglieder mit besonderer Verwendung	85,00	Verdienstausfallentschädigung Höchstbetrag	40,00
Brandmeister/in vom Dienst	175,00	Kinderbetreuungskosten	25,00
Die Ausbildungsleiterin/Der Ausbildungsleiter auf Stadtebene	60,00		
Stellv. Stadtausbildungsleiter/in	30,00		
Eine Grundausbilderin/Ein Grundausbilder auf Stadtebene zusätzlich zu der gewährten Aufwandsentschädigung	16,00		
Brandschutzerzieher/in	30,00		
Eine Ortsbrandmeisterin/Ein Ortsbrandmeister			
- der Schwerpunktfeuerwehr	150,00		
- einer Stützpunktfeuerwehr	110,00		
- einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	90,00		
Eine stellvertretende Ortsbrandmeisterin/ Ein stellvertretender Ortsbrandmeister			
- der Schwerpunktfeuerwehr	75,00		
- einer Stützpunktfeuerwehr	55,00		
- einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	45,00		
Ausbildungsleiter/in in der Schwerpunktfeuerwehr (wenn nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister/in oder Stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in)	16,00		
Schriftführer/in im Stadtkommando	25,00		
Schriftführer/in im Ortskommando	15,00		
Die/Der Atemschutzbeauftragte auf Stadtebene	60,00		
Die/Der stellvertretende Atemschutzbeauftragte auf Stadtebene	30,00		
Die/Der Atemschutzbeauftragte auf Ortsebene einen Grundbetrag von	16,00		
• zusätzlich für jedes vorhandene schwere Atemschutzgerät/Pressluftatmer	2,50		
Eine Gerätewartin/Ein Gerätewart einen Grundbetrag von	30,00		
• zusätzlich einen Steigerungsbetrag je Fahrzeug unabhängig vom Fahrzeugtyp	10,00		
Die Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Der Stadtjugendfeuerwehrwart	75,00		
Die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart	38,00		
Eine Ortsjugendfeuerwehrwartin/ Ein Ortsjugendfeuerwehrwart	50,00		
Stellvertretende/r Ortsjugendfeuerwehrwart/in	25,00		
Kinderfeuerwehrwart/in	25,00		
Die/Der Stadtsicherheitsbeauftragte	35,00		
Eine Ortssicherheitsbeauftragte/ Ein Ortssicherheitsbeauftragter	12,00		
Die/Der Stadtfunkbeauftragte	35,00		
Eine Ortsfunkbeauftragte/Ein Ortsfunkbeauftragter	12,00		

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Satzung in der Fassung vom 24. März 2022 tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Peine, den 25. März 2022

STADT PEINE
Der Bürgermeister

gez. Saemann (L.S.)
Bürgermeister

44

**Amtliche Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 108 „Weidestraße“ Ortschaft Klein Ilsede
Anlage: Gebietsabgrenzung**

Der Rat der Gemeinde Ilsede hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 108 „Weidestraße“ Ortschaft Klein Ilsede als Satzung nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Peine tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Ilsede, Außenstelle Gadenstedt, Am Breiten Tor 1, 31246 Ilsede, Raum 15, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten (dauernde Auslegung). Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ilsede geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hinweis: Kenntnisse über die Inhalte der zur Abwägung herangezogenen technischen Regelwerke (DIN 18005) können in der Gemeinde erlangt werden.

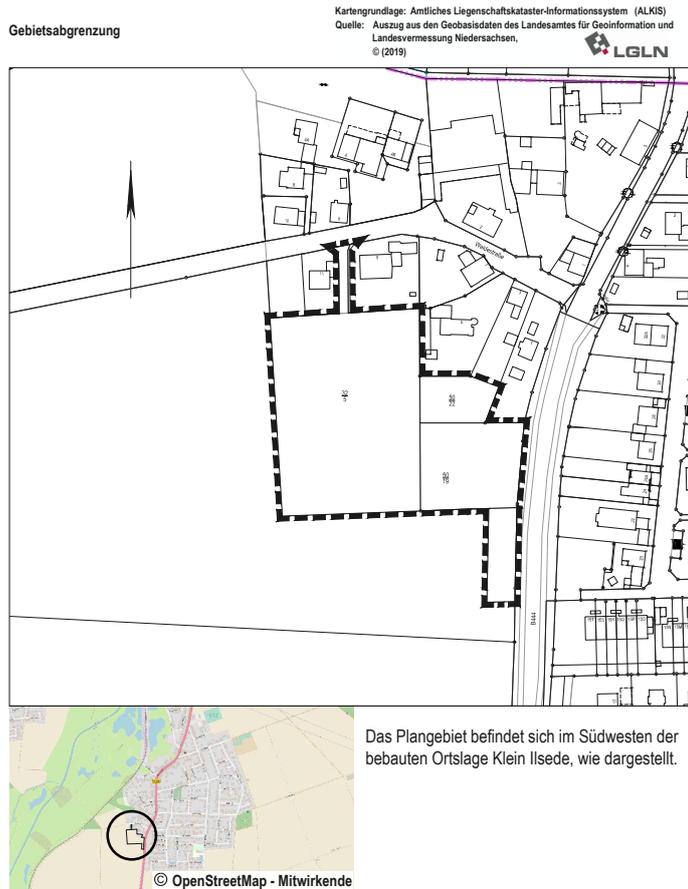
Ilsede, 17.03.2022

Gemeinde Ilsede
Der Bürgermeister

Neuhäuser genannt Holtbrügge

Gemeinde Ilsede, Ortsteil Klein Ilsede
Landkreis Peine

Bebauungsplan
Nr. 108 Weidestraße



Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

45

4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für das Altgebiet der Gemeinde Ilsede für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 108 "Weidestraße", Ortschaft Klein Ilsede

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan für das Altgebiet der Gemeinde Ilsede hiermit berichtigt. Abgeleitet aus der Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten (WA) für den Planbereich des Bebauungsplans Nr. 108 „Weidestraße“, werden die betroffenen Flächen, die bislang als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen waren, nun als Wohnbaufläche (W) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanberichtigung ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Die Durchführung der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplans für das Altgebiet der Gemeinde Ilsede wird hiermit im Amtsblatt des Landkreises Peine bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Peine wird die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanberichtigung liegt im Rathaus der Gemeinde Ilsede, Außenstelle Gadenstedt, Am Breiten Tor 1, 31246 Ilsede während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (dauernde Auslegung). Jedermann kann über den Inhalt der Änderung Auskunft erlangen.

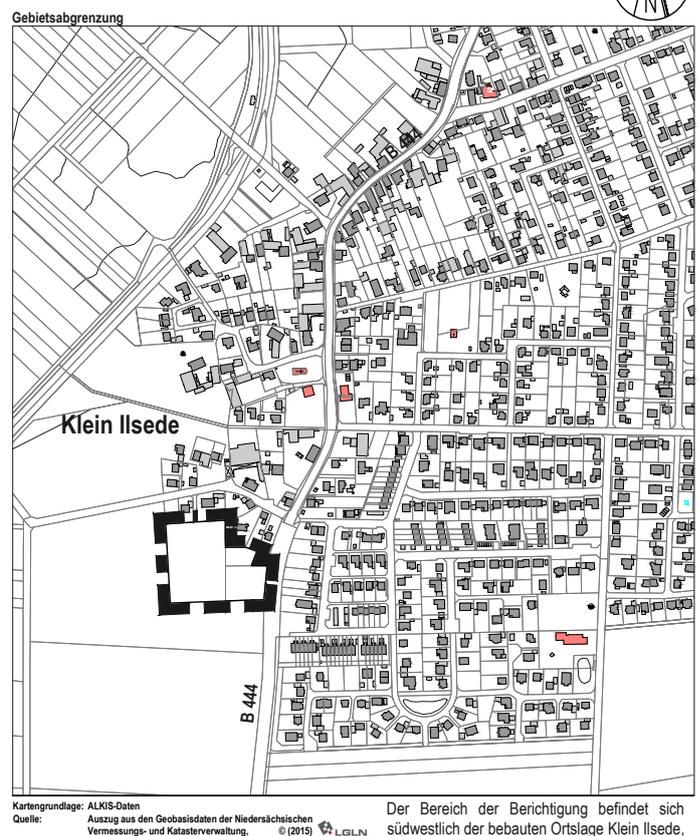
Ilsede, 17.03.2022

Gemeinde Ilsede
Der Bürgermeister

Neuhäuser genannt Holtbrügge

Gemeinde Ilsede, Ortschaft Klein Ilsede
Landkreis Peine

Flächennutzungsplan
für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ilsede
4. Berichtigung



Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Hundesteuersatzung der Gemeinde Ilsede

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

**§ 2
Steuerpflichtiger, Gesamtschuldner**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Halterin/Halter des Hundes). Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird.
- (2) Alle nach Absatz 1 in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Die Halter haften in diesem Fall für die Hundesteuer als Gesamtschuldner.

**§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	84,00 €
b) für den zweiten Hund	120,00 €
c) für jeden weiteren Hund	144,00 €
d) für jeden gefährlichen Hund	600,00 €
- (2) Gefährlicher Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, für den durch die Ordnungsbehörde ein Leinen- und/oder Maulkorbzwang angeordnet bzw. die Gefährlichkeit nach §7 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zum Halten von Hunden (NHundG) festgestellt wurde.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden vorangestellt.

**§ 4
Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen oder nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

**§ 5
Steuerbefreiung, Steuerermäßigung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von:
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind (die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden);
 - c) geprüften Jagdgebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern, von Feldschutzkräften, sowie von sonstigen Hundeführern in der erforderlichen Anzahl, sofern diese für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz eingesetzt werden und die jagdliche Verwendung innerhalb der Gemeinde durch Vorlage eines Jagderlaubnisscheines oder eines Jagdpachtvertrages nachgewiesen ist;
 - d) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl für gewerbliche Zwecke;
 - e) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 - f) Hunden, welche zu Zuchtzwecken gehalten werden. Eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz sowie Nachweise (EUR oder ähnliches) der gewerblichen Haltung der Hunde müssen jährlich zum 31. Januar der Gemeinde vorgelegt werden.
- (2) Eine Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet sind.
- (3) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund pro Grundstück, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.
- (5) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für nach § 3 Absatz 2 als gefährlich eingestufte Hunde ist nicht möglich.

**§ 6
Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem die Aufnahme nach § 2 Absatz 1 erfolgt, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, verstirbt oder die Halterin / der Halter wegzieht.
- (3) Bei Zuzug beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

**§ 7
Entstehung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr zu dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Absatz 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuer

schuld mit Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Absatz 2) im Laufe eines Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer ebenfalls anteilig erhoben.

- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu entrichten.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten 14 Tage nach dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8 Melde- und Auskunftspflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, abgeschafft, abhandengekommen oder verstorben ist, diesen bei der Gemeinde schriftlich abzumelden. Das gilt auch, wenn die Halterin/der Halter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung weg, so hat die Halterin/der Halter dies binnen 14 Tagen der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (4) Wer Halterin/Halter eines oder mehrerer Hunde nach § 2 Absatz 1 ist, hat der Gemeinde die zur ordnungsgemäßen Besteuerung der Hundehaltung erforderlichen Angaben mitzuteilen, Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen und Nachweise vorzulegen. Wenn die Sachverhaltsklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institutionen oder Organisationen gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Absatz 1 Nr. 3 a NKAG i.V.m. § 93 AO).
- (5) Bei der Anmeldung eines Hundes sind insbesondere anzugeben:
 1. Name, Vorname, Anschrift der Halterin/des Halters,
 2. Name, Geburtsdatum/Alter, Geschlecht, Rasse, Datum des Beginns der Haltung im Gemeindegebiet, Name und Anschrift der Voreigentümerin/des Voreigentümers bzw. die Herkunft des Hundes. Kann das Geburtsdatum/Alter nicht genau bestimmt werden, so ist eine sorgsam vorgenommene Schätzung des Alters zulässig.Weiterhin sind die Nachweise gemäß §§ 3 – 6 NHundG unangefordert zu erbringen bzw. beizufügen.
- (6) Findet nachweislich eine Hundehaltung gem. § 2 Absatz 1 statt und wird diese trotz Aufforderung nicht angezeigt, so erfolgt die Anmeldung durch die Gemeinde von Amts wegen. In diesem Fall wird über den Beginn der Steuerpflicht nach Aktenlage entschieden.

§ 9 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund wird eine dauerhaft gültige Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Diese behält ihre

Gültigkeit, bis sie durch eine neue ersetzt wird. Bereits ausgegebene Hundesteuermarken mit einer Gültigkeit für die Jahre 2019-2021 sind über diesen Zeitraum hinaus dauerhaft gültig.

- (2) Außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundstücks der Halterin/des Halters müssen Hunde beim Umherlaufen oder bei geführten Gängen eine gültige Hundesteuermarke sichtbar tragen.
- (3) Ist eine Hundesteuermarke abhandengekommen, oder ist sie unleserlich geworden, so ist dies unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen. In diesem Falle wird eine neue Hundesteuermarke gebührenpflichtig ausgegeben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Vorschriften der §§ 8 und 9 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 13.10.2015 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 12.04.2016 außer Kraft.

Ilse, den 06.04.2022

Gemeinde Ilse

gez. Neuhäuser genannt Holtbrügge
Bürgermeister

47

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühren 2022 für die Gemeinde Ilse

A) Grundsteuer

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht mehr geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der z. Zt. Gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das 2021 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuern sind daher in der bisherigen Höhe zu den u. a. Fälligkeitsterminen auch ohne neue Bescheiderteilung zu zahlen.

Nach der Haushaltssatzung der Gemeinde Ilse für das Haushaltsjahr 2022 vom 28.01.2022 betragen die Hebesätze darin unverändert zu 2021 wie folgt:

- | | |
|---|-----------|
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 440 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 440 v. H. |

B) Straßenreinigungsgebühren

Für Abgabepflichtige der Straßenreinigungsgebühr, bei denen sich keine Änderung gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ergeben

hat, wird die Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2022 durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Höhe des Gebührensatzes für 1 m Straßenfrontlänge beträgt 0,78 € (§ 4 der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Ilsede vom 14.12.2015).

Die Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr 2022 wird mit den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Für Steuer- und Gebührenpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG oder des § 10 Abs. 2 Straßenreinigungsgebührensatzung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr 2022 in einem Betrag am 01.07. fällig.

Sollten die Grundsteuer-Hebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Messbetrag bzw. Gebührensätze), werden entsprechende Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Abgabenfestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Ilsede zu richten. Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) genutzt werden. Die dazu erforderliche Software kann über die Internetseite www.egvp.de heruntergeladen werden.

Für Fragen bezüglich der Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühren steht Ihnen Frau Friedrich unter der Telefonnummer 05172/411-239 zur Verfügung.

Gemeinde Ilsede
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Meinecke
Erster Gemeinderat

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde mit Bescheid vom 01.04.2022 erteilt.

Verfügender Teil:

Mit Bescheid vom 01.04.2022 wurde der WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 und § 2 sowie der Nummer 1.6.2 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV (4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 BGBl. I 2013, in der zurzeit gültigen Fassung, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei VESTAS V150 mit 5.6 MW- Windkraftanlagen in der Gemarkung Oelerse/ Gemeinde Edemissen, Windpark Oelerse IX nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Die Errichtung und der Betrieb sind auf folgenden Standorten in der Gemarkung Oelerse geplant:

- “WEA 38“: Flur 1, Flurstück 16/1 und 19/1
- “WEA 39“: Flur 6, Flurstück 9 und 10
- “WEA 40“: Flur 1, Flurstück 29 und 72

Nebenbestimmungen:

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen (wie Inhaltsbestimmungen, Bedingungen, Auflagen) und Hinweise beigefügt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Peine, Burgstr. 1, 31224 Peine einzulegen.

II.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung und allen Nebenbestimmungen und Anlagen wird in der Zeit vom **20.04.2022 bis zum 03.05.2022** bei den nachfolgenden Stellen aus und kann dort eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich (05171-401 6219)

- Landkreis Peine, Fachdienst Umwelt, Zimmer 6219, Werner-Nordmeyer-Straße 19 A, 31226 Peine
- der Gemeinde Edemissen, Oelheimer Weg 1, 31234 Edemissen

Der Genehmigungsbescheid wird gem. § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) auch digital veröffentlicht.

Die Auslegungsunterlagen sind im Internetangebot des Landkreises Peine für die jeweilige Dauer des oben genannten Auslegungszeitraumes eingestellt:

<https://www.landkreis-peine.de/Ordnung-Umwelt/Umwelt/Aktuelle-Beteiligungsverfahren>

Aktuelle Beteiligungsverfahren → Untere Immissionsschutzbehörde → Genehmigung Windenergieanlagen Oelerse IX

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Peine, den 12.04.2022

Landkreis Peine
Der Landrat
Fachdienst Umwelt

Im Auftrag
gez. David

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

I.

Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen im Windpark Oelerse IX, Gemeinde Edemissen, Landkreis Peine.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV wird die Entscheidung nach BImSchG über den Antrag der WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Am Torfstich 11, 31234 Edemissen zu Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs VESTAS V150-5.6 MW, öffentlich bekannt gemacht.

49

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport und des Ausschusses Bauen und Liegenschaften

Es wird gebeten, bis zum Einnehmen des Sitzplatzes eine medizinische Maske oder FFP2-Maske zu tragen.

Sitzungstermin: Donnerstag, 21.04.2022, 16:30 Uhr

Raum, Ort: Gebläsehalle Ilseder Hütte, Ilseder Hütte 14,
31241 Ilsede

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
4. Untersuchung zum Neubau des Schulzentrums Ilsede
2022/054
5. Informationen der Verwaltung - Antrag KTA Reimers - Barrierefreiheit an Schulen
6. Anfragen und Anregungen

7. Bauaufsichtliches Einschreiten gegen Schottergärten im Landkreis Peine
2022/059
8. Überörtliche Prüfung des Landkreises Peine durch den Landesrechnungshof; hier Untere Bauaufsichtsbehörde
2022/041
9. Dachflächenkataster für Photovoltaikanlagen auf kreiseigenen Immobilien
2022/051
10. Informationen der Verwaltung
11. Anfragen und Anregungen

50

Öffentliche Bekanntmachung

2. Sitzung des Ausschusses für Bauen und Liegenschaften

Sitzungstermin: Dienstag, 26.04.2022, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Konferenz- und Schulungszentrum,
Werner-Nordmeyer-Str. 13, 31226 Peine

Es wird gebeten, bis zum Einnehmen des Sitzplatzes eine medizinische Maske oder FFP2-Maske zu tragen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Verpflichtung des Bürgervertreters
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 25.01.2022
5. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
6. Flächenversiegelungen und Ersatzmaßnahmen im Landkreis Peine
2022/057